

(4) Die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

§11

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Tag der Prüfung fest und beruft die Prüfungskommission ein.

(2) Nach Abschluß der Prüfung befindet die Prüfungskommission über das Ergebnis. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidend.

(3) Lautet das Prüfungsergebnis „nicht bestanden“, kann die Prüfung frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

§12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Dritte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung

— Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen —

vom 9. Dezember 1982

Aufgrund des § 31 der Seelotsverordnung vom 9. Dezember 1982 (GBl. X 1983 Nr. 3 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei für die Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen (nachfolgend Lotsbedingungen genannt) gelten für die Beziehungen zwischen dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei und den Reedern bei der Inanspruchnahme von Lotsdiensten.

§ 2

Lotsvertrag

(1) Durch den Lotsvertrag verpflichten sich der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei als Auftragnehmer zur Vorbereitung und Durchführung der Lotsung und der Reeder als Auftraggeber, die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen zu erbringen und das Lotsentgelt zu zahlen.

(2) Die Lotsbedingungen gelten als Bestandteil des Lotsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3

Zustandekommen des Lotsvertrages

(1) Der Lotsvertrag kommt durch die Erteilung eines Auftrages und die Annahme des Auftrages zustande.

(2) Ein Lotsvertrag kommt auch zustande, wenn der ursprüngliche Lotsvertrag erfüllt ist oder als erfüllt gilt, der Kapitän und der Lotse aber eine Vereinbarung darüber treffen, daß die Lotsung fortgesetzt werden soll und diese Ver-

einbarung durch den VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei als Auftragnehmer bestätigt wird.

§ 4

Auftragserteilung

(1) Als Auftragserteilung gilt die Anforderung eines Lotsen.

(2) Die Anforderung eines Lotsen ist an die zuständige Lotsenstation zu richten. Sie kann auch über den VEB Schiffsmaklerei erfolgen.

(3) Die Anforderung eines Seelotsen muß mindestens 2 Stunden und die eines Überseelotsen mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz des Lotsen erfolgen.

(4) **Bei der Anforderung des Lotsen sind anzugeben:**

1. **Name, Größe, Tiefgang und Art des Fahrzeuges;**
2. Name des Auftraggebers;
3. Standort und Fahrtziel des Fahrzeuges.

§ 5

Auftragsannahme

(1) Als Auftragsannahme gilt die Mitteilung des Auftragnehmers, zu welcher Zeit und auf welcher Lotsenversetzposition das Versetzen des Lotsen auf das zu lotsende Fahrzeug erfolgen soll.

(2) Die Mitteilung erfolgt durch die zuständige Lotsenstation an den Auftraggeber oder an den VEB Schiffsmaklerei. Sie kann auch über die zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Verkehrsleitstelle genannt) erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet:

1. einen geeigneten Lotsen für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotsung einzusetzen;
2. **den Lotsen zu oder von den Lotsenversetzpositionen zu befördern;**
3. die Lotsung zu der vereinbarten Zeit in den vereinbarten Seegewässern durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt,

1. **zur Unterstützung des Lotsen einen oder mehrere Lotsen als Assistenten einzusetzen, wenn das aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;**
2. **in der Ausbildung befindliche Lotsenanwärter dem Lotsen beizuordnen;**
3. gemäß § 5 mitgeteilte Termine und Lotsenversetzpositionen nachträglich durch erneute Mitteilung zu ändern, wenn das aufgrund ungünstiger hydrometeorologischer Bedingungen oder auf Weisung der Verkehrsleitstelle erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet:

1. das Fahrzeug in einem für das Lotsen geeigneten Zustand bereitzustellen und die für die Erteilung der Verkehrserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen;
2. zur vereinbarten Zeit und an der vereinbarten Lotsenversetzposition den Lotsen an Bord zu nehmen und dabei die Sicherheit des Lotsen und des Lotsenversetzfahrzeuges zu gewährleisten;
3. dem Lotsen an Bord unentgeltlich Verpflegung und erforderlichenfalls Unterkunft wie einem leitenden Schiffsoffizier zu gewähren;
4. **dem Lotsen ein sicheres Verlassen des Fahrzeuges nach Beendigung der Lotsung zu ermöglichen oder ihm den weiteren Aufenthalt an Bord zu gewähren, wenn ein Ver-**